

Präambel freiraum hameln e.V.

Ideen brauchen Freiräume!

Der *freiraum hameln e.V.* ist ein Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, Menschen Räume zur Verfügung zu stellen und selbstbestimmt nutzen zu lassen. Der Verein setzt sich für emanzipative Kultur und Verhältnisse ein, die umfassende Selbstbestimmung ermöglichen.

Es gibt, um sich mit Kultur, Ökologie, sozialen Fragen oder Politik zu beschäftigen, lediglich die üblichen Möglichkeiten: Parteien, Kirche, kommerzielle Veranstaltungsorte und größtenteils homogene Vereine. Dem möchte der *freiraum hameln* entgegentreten und die Möglichkeit bieten, sich selbstbestimmt und selbstverwaltet jenseits des politischen, kulturellen und profitorientierten Mainstreams einzubringen.

Unter emanzipativer Kultur versteht der *freiraum hameln* diejenige kritische Kultur, für die es in Hameln zur Zeit kaum Raum gibt. Eine Kultur, die immer wieder Grenzen sprengt um einen Vorsprung zu erhalten vor der Vereinnahmung durch die Kulturindustrie und dazu Alternativen aufzeigt. Um kritisch zu sein, muss eine emanzipative Kultur ständig in Bewegung sein. Als Gegengewicht zu aktuellen Zuständen kann sie eine Ahnung davon vermitteln: Was nicht ist, ist möglich.

Grundkonsens für die Arbeit des *freiraum hameln* ist die gegenseitige Achtung, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Alter, sozialem Status, sexueller Orientierung und den jeweiligen geistigen, körperlichen und psychischen Möglichkeiten. Somit treten wir für die Überwindung jeder Art von Ausbeutung, Rassismus, Sexismus, Militarismus, Repression, Antisemitismus und Faschismus ein.

Der *freiraum hameln* will Menschen zu einer stärkeren Teilhabe am kulturellen, sozialen und politischen Leben motivieren und einen Raum schaffen, der weder durch staatliche, kommunale oder kirchliche, noch durch profitorientierte Interessen bestimmt wird, sondern ein offenes Netzwerk für vielfältige Angebote ermöglicht und solidarisches Miteinander als Selbstverständlichkeit anerkennt und praktiziert. Auf diese Weise stellt die Einrichtung von selbstorganisierten Freiräumen nicht nur einen Schritt zur Bereicherung der Kultur in Hameln, sondern unserer Gesellschaft insgesamt dar.

Der *freiraum hameln* bietet selbstverwaltete Räume zur Selbstorganisation und somit einen offenen Rahmen für Projekte. Diese Infrastrukturen sollen allen - weitestgehend barrierefrei – zur Verfügung stehen, die miteinander und für andere tätig werden wollen und die Prinzipien von Toleranz und Gleichberechtigung teilen.

Die geschaffenen Freiräume sollen im Rahmen der technischen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten allen Interessierten offen stehen, unabhängig von einer Mitgliedschaft im *freiraum hameln* oder einer bestimmten Organisation bzw. Gruppe. Wichtiger Aspekt des gemeinsamen Arbeitens ist die Unkommerzialisierung. Bei der Umsetzung orientiert sich der *freiraum hameln e.V.* an einer ökologischen Wirtschaftsweise.

freiraum hameln e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- ★ Der Verein führt den Namen „*freiraum hameln e. V.*“.
- ★ Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
- ★ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- ★ Der Verein bezweckt die Schaffung und Unterhaltung einer Einrichtung zur Kommunikation, Kultur und politischen Bildung. Der Verein ist Träger eines selbstverwalteten Zentrums und soll dieses materiell und inhaltlich unterstützen. Der *freiraum hameln e.V.* soll ein Ort der sozialen und kulturellen Bildung, ein Freiraum für Freizeit und ein Feld politischen Lernens sein. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- ★ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- ★ Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und ihnen nicht zuwiderhandelt. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen und Gruppen, die rassistisches, faschistisches und/oder sexistisches Gedankengut pflegen und verbreiten.
- ★ Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.
- ★ Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - Die wirtschaftliche Lage der Mitglieder wird bei der Beitragsbemessung berücksichtigt.
- ★ Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig zu leisten.

- ★ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- ★ Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung seinen Beitrag nicht bezahlt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(1) Mitgliederversammlung

- ★ Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder.
- ★ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand verlangt wird.
- ★ Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle für die Entwicklung der Arbeit des Vereins wichtigen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins.
- ★ Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ★ Satzungsänderungen können von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Gleiche gilt für die Vereinsauflösung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- ★ Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(2) Vorstand

- ★ Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte heraus eine/n Sprecher/in wählen. Die Vorstandsmitglieder nehmen eine interne Aufgabenverteilung für die Bereiche Finanzwesen und Personalwesen vor.
- ★ Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- ★ Sie können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- ★ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei der Geschäftsführung sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand soll seine gesamte Tätigkeit so durchschaubar wie möglich erledigen und andere Vereinsmitglieder kooperativ beteiligen. Der Vorstand kann haupt- oder ehrenamtlich Tätige mit der Führung der Geschäfte beauftragen.
- ★ Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- ★ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- ★ Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Die Protokolle werden von zwei der auf der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder unterzeichnet.

§ 5 RechnungsprüferInnen

- ★ Die beiden von der Mitgliederversammlung bestellten RechnungsprüferInnen haben das Rechnungswesen einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.

§ 6 Finanzen

- ★ Die Mittel zur Durchführung des Vereinszweckes erhält der Verein aus Beiträgen, aus Eigenleistungen, aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, sowie aus Spenden.
- ★ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e.V. (VVN-BdA) in Hameln, die es im Sinne dieser Satzung verwenden muss. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 7 Wirksamkeit, Eintragung

- ★ Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Der Vorstand hat sie zur Eintragung beim Amtsgericht Hannover (Registergericht) anzumelden.